



Ausschussdrucksache 20(13)26f

angeforderte Stellungnahme zur öffentlichen Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend am 17. Oktober 2022

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung "Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertages-betreuung (KiTa-Qualitätsgesetz)", BT-Drs. 20/3880

sowie

zu dem Antrag der Fraktion der CDU/CSU „Qualität in der Kinderbetreuung sicherstellen – Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ muss fortgesetzt werden“, BT-Drs. 20/3277

vom Deutschen Städte- und Gemeindebund

Deutscher Bundestag
Ausschuss für Familien, Senioren,
Frauen und Jugend
Frau Vorsitzende Ulrike Bahr, MdB

Marienstraße 6
12207 Berlin

Telefon: 030-77307-0
Telefax: 030-77307-200

Internet: www.dstgb.de
E-Mail: dstgb@dstgb.de

per Mail: familienausschuss@bundestag.de

Datum
10.10.2022

Aktenzeichen
I/2

Bearbeiter/Durchwahl/E-Mail
U. Krickl/-244
Ursula.Krickl@dstgb.de

Stellungnahme zur Öffentlichen Anhörung am 17.10.2022 zum Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung (BR-Drs. 408/22 sowie zum Antrag der Fraktion der CDU/CSU Qualität in der Kindertagesbetreuung sicherstellen – Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ muss fortgesetzt werden (BR-Drs. 20/3277)

Sehr geehrte Frau Bahr,
sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Möglichkeit der Stellungnahme im Rahmen der öffentlichen Anhörung zu dem o. a. Gesetzentwurf sowie zum Antrag der CDU/CSU- Fraktion. In der Anhörung wird der Deutsche Städte- und Gemeindebund durch **Beigeordneten Uwe Lübbing**, vertreten.

Bereits im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Teilhabe in der Kindertagesbetreuung hat der DStGB angemahnt, dass auf Dauer angelegte Qualitätsverbesserungen auskömmlich und dauerhaft finanziert sein müssen und Qualitätsstandards nicht bundesweit, sondern lediglich in den Bundesländern festgelegt werden können. Die bei Eltern und Erzieher/-innen geweckten Erwartungen können nicht auf Kosten der Kommunen eingelöst werden.

Dass der Bund sich auch über das Jahr 2022 am Gute-KiTa-Gesetz finanziell beteiligt ist sachgerecht. Um gleichwertige Entwicklungs- und Bildungschancen zu ermöglichen bedarf es einer dauerhaften Unterstützung der Länder und Kommunen, die strukturell sichergestellt ist und insbesondere auch Kostensteigerungen berücksichtigt. Dem kommt der Gesetzentwurf insoweit nicht nach, da eine Finanzierung ausschließlich für die Jahre 2023 und 2024 vorgesehen ist. Zudem vermissen wir angesichts der steigenden Personal- und insbesondere der Betriebskosten eine Dynami-

sierung der Bundesbeteiligung im Vergleich zum Jahr 2022. Im Gegenteil, durch die Ankündigung das Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ Ende 2022 auslaufen zu lassen und die Verantwortung für die sprachliche Bildung als festen Bestandteil in der Kindertagesbetreuung nunmehr einfach den Ländern und Kommunen zuzuschieben, schmälert sich die Bundesbeteiligung defacto. Wir erwarten, dass die fehlenden knapp 240 Mio. Euro jährlich für die Unterstützung der Sprachbildung und Inklusion von Kindern in Kitas durch das Bundesprogramm, wie im Koalitionsvertrag beschlossen, verstetigt werden.

Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass die im Gesetzentwurf genannten Ziele für Qualitätsverbesserungen nur umsetzbar sind, wenn die erforderlichen Fachkräfte zur Verfügung stehen. Dies ist derzeit fast im ganzen Bundesgebiet nicht in ausreichendem Umfang gegeben. Es wird daher erwartet, dass flankierend zum Gesetzgebungsverfahren in Zusammenarbeit mit den Ländern und kommunalen Spitzenverbänden eine Fachkräfteoffensive zur Gewinnung und Bindung von Fachkräften gestartet wird und dafür zusätzliche Bundesmittel zur Verfügung gestellt werden. Der Schwerpunkt ist dabei auf die praxisintegrierte, vergütete Ausbildung zu legen. Das gemeinsam von VKA, ver.di und den kommunalen Spitzenverbänden erarbeitete Eckpunktepapier zur Neuordnung der Erzieher/innenausbildung kann dabei einen wichtigen Beitrag leisten.

Da der Kitausbau nach wie vor bei weitem noch nicht abgeschlossen ist, erwarten wir, wie in der Koalitionsvereinbarung angekündigt, dass ein 6. „Investitionsprogramm Kinderbetreuungsfinanzierung durch den Bund aufgelegt wird.

Artikel 1 – Änderung des KiTa-Qualitäts- und Teilhabeverbesserungsgesetzes

§ 2 Maßnahmen zur Weiterentwicklung der Qualität und zur Verbesserung der Teilhabe in der Kindertagesbetreuung

Die nunmehr festgelegte Priorisierung auf sieben förderfähigen Maßnahmen ab dem Jahr 2023 lehnen wir ab. Die sinnvolle Auswahl der notwendigen Entwicklungsbedarfe kann nur unter Berücksichtigung der Situation in den Städten und Gemeinden und Bundesländern erfolgen. Durch die Festlegung einer stärkeren Priorisierung der personalbezogenen Handlungsfelder greift der Bund eklant in die Kompetenzen der Länder und Kommunen ein. Die bisher in § 2 Satz 2 KiQuTG genannten zehn Handlungsfelder sollten grundsätzlich gleichrangig behandelt werden.

Bei Elternbeitragsbefreiungen, die über die Beitragsbefreiung einkommensschwacher Haushalte hinausgehen, sehen wir angesichts der unterschiedlichen Entwicklungsbedarfe vor Ort weiterhin einen geringeren Handlungsdruck als bei anderen Qualitätsentwicklungsmaßnahmen.

Artikel 2 – Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch

Die geplanten Änderungen im § 90 Abs.3 SGB VIII lehnen wir strikt ab. Wenn künftig die bislang genannten Kriterien verpflichtend bei der Staffelung der Elternbeiträge zu berücksichtigen sind, ist dies mit einem immensen Verwaltungsaufwand verbunden, der bei weitem die im Entwurf dargestellten Kostenfolgen für die Kommunen überschreiten wird. So ist bspw. die Zahl der kindergeldberechtigten Kinder in einer Fami-

lie nach unserer Kenntnis derzeit nie oder nur sehr selten ein Kriterium in einer kommunalen Beitragssatzung bzw. Gebührenordnung.

Absolut nicht hinnehmbar ist die vorgesehene Regelung zur Änderung von § 90 Abs. 3 SGB VIII, wonach künftig eine Staffelung der Elternbeiträge nach Einkommen verpflichtend sein soll. In erster Linie war und ist es Ziel des KiTa-Qualitätsgesetzes, die Qualität der Kindertagesbetreuung bundesweit zu erhöhen. Reduzierte Elternbeiträge haben jedoch bestenfalls keinen, wahrscheinlich aber eher einen negativen Einfluss auf die Qualität, da weniger Geld im System bereitsteht. Dass einkommensabhängige Elternbeiträge auch unter Berücksichtigung es enormen zusätzlichen Verwaltungsaufwandes aufkommensneutral erhoben werden können, ist schlichtweg unmöglich.

Eingriffe in die höchst unterschiedlich gestalteten Finanzierungssysteme der Kindertagesbetreuung der Länder durch den Bund sind auch aufgrund der zweifelhaften Gesetzgebungskompetenz zu unterlassen. Wir verweisen hierzu ausdrücklich auf die Stellungnahme des Bundesrats, in der zu Recht darauf hingewiesen wird, dass der Bund hier unverhältnismäßig in das Selbstverwaltungsrecht der Kommunen eingreift.

Für Länder und Kommunen würde die vorgesehene Regelung zu einem ganz erheblichen zusätzlichen Verwaltungsaufwand führen, der mit den im Gesetzentwurf angegebenen einmaligen Verwaltungsaufwand in Höhe von knapp 26 Mio. EUR nicht ansatzweise abgedeckt wäre. Darüber hinaus bedarf die Änderung zunächst einer landesrechtlichen Umsetzung. Diese kann allerdings erst nach Verabschiedung und Inkraftsetzung der Bundesregelung in Gang gesetzt werden. Bis zum Inkrafttreten der Landesregelung muss mindestens von einem halben Jahr ausgegangen werden, ggf. bedarf es dann auch noch weiterer ausgestaltender landesrechtlicher Regelungen durch Verordnungen, etc., die ebenfalls Zeit in Anspruch nehmen. Anschließend müssten sämtliche Elternbeitragssatzungen der Städte und Gemeinden geändert werden.

Durch die Einkommensprüfung entsteht nicht nur für die Eltern, sondern auch für die Kommunen ein enormer Verwaltungsaufwand. Die jährliche Prüfung der Einkommen, die Nachhaltung der sich ändernden Familienkonstellationen führen selbst bei einfacher Umsetzung (etwa dem Abstellen auf den Einkommenssteuerbescheid) zu erheblichen Mehraufwänden auf allen Seiten. Zusätzlich müssten die Kommunen bzw. ggf. die Träger die Gesetzgebung und Rechtsprechung im Bereich Einkommensteuerrecht, Sozialrecht, Datenschutz verfolgen und ggf. ihre Einkommensstaffelung anpassen. Vor dem Hintergrund des enormen einmaligen und laufenden Verwaltungsaufwandes ist eine Verpflichtung zur Einkommensstaffelung auch nicht verhältnismäßig.

Von daher sprechen wir uns dafür aus, dringend an der derzeitigen Regelung festzuhalten.

Antrag der Fraktion der CDU/CSU Qualität in der Kindertagesbetreuung sicherstellen – Bundesprogramm „Sprach-Kitas: Weil Sprache der Schlüssel zur Welt ist“ muss fortgesetzt werden (BR-Drs. 20/3277)

Der Antrag findet die volle Unterstützung des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Das Programm wird in der Fachpraxis seit Jahren sehr gut angenommen und

die geförderten Kindertageseinrichtungen tragen dazu bei, die Weichen für eine erfolgreiche Bildungsbiografie von Anfang an zu stellen. Wir weisen ausdrücklich darauf hin, dass im Koalitionsvertrag für die Jahre 2021-2025 zwischen den Parteien der Ampel-Koalition im Bund angekündigt worden war, das Programm weiterzuentwickeln und verstetigen zu wollen. Eine Überführung der sprachlichen Bildung in ein Qualitätsentwicklungsgesetz ist bei weitem nicht ausreichend. Die Kindertageseinrichtungen und die rund 8.000 Fachkräfte brauchen schnellstmöglich Planungssicherheit.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Ursula Krickl